

## Besondere Bedingung Nr. 5561 Tätigkeiten an Pferden

1. Im Rahmen und nach Maßgabe der Besonderen Bedingung 5255 (Tätigkeiten an beweglichen Sachen) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden in der Gaststallung eingestellten Pferden.
2. Wurde für die Besondere Bedingung 5255 in gegenständlichem Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so kommt dieser auch bei Schäden an Pferden zur Anwendung.